

GZ: 2025-0.288.319

Datum: 06.05.2025

Gültigkeit ab: Mai 2025

Durchführungserlass 10 / Version
5 für die
**Exportabfertigung von Lebensmitteln
tierischer Herkunft in Drittländer
gemäß § 52 LMSVG, BGBl. I Nr. 13/2006 idgF.**

Radetzkystraße 2, 1030 Wien

URL: <https://www.verbrauchergesundheit.gv.at>; E-Mail: export@gesundheitsministerium.gv.at

DVR: 2109254 UID: ATU57161788

1 Ziel

Dieser Durchführungserlass legt die Durchführung von Exportabfertigungen durch Aufsichtsorgane gemäß § 24 LMSVG für den unter Punkt 2 angeführten Geltungsbereich fest.

Es soll sichergestellt werden, dass Kontrollen im Rahmen der Exportabfertigung und deren Dokumentationen einheitlich gestaltet und die Vorschriften des jeweiligen Drittlandes eingehalten werden.

2 Geltungsbereich

Dieser Durchführungserlass gilt für die Exportabfertigung von Produkten tierischer Herkunft (Fleisch und Fleischerzeugnisse, Milch und Milcherzeugnisse, Fischereierzeugnisse, Ei und Eiprodukte, Honig und dergleichen) in Drittländer gemäß § 52 LMSVG.

Bei den in diesem Durchführungserlass verwendeten personenbezogenen Bezeichnungen gilt die gewählte Form für beide Geschlechter.

3 Rechtliche Grundlagen

Folgende Rechtsvorschriften in jeweils geltender Fassung bilden die rechtliche Basis für die Exportabfertigung:

- Verordnung (EG) Nr. 178/2002 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 28. Januar 2002 zur Festlegung der allgemeinen Grundsätze und Anforderungen des Lebensmittelrechts, zur Errichtung der Europäischen Behörde für Lebensmittelsicherheit und zur Festlegung von Verfahren zur Lebensmittelsicherheit.
- Verordnung (EU) 2017/625 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. März 2017 über amtliche Kontrollen und andere amtliche Tätigkeiten zur Gewährleistung der Anwendung des Lebens- und Futtermittelrechts und der Vorschriften über Tiergesundheit und Tierschutz, Pflanzengesundheit und Pflanzenschutzmittel, zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 999/2001, (EG) Nr. 396/2005, (EG) Nr. 1069/2009, (EG) Nr. 1107/2009, (EU) Nr. 1151/2012, (EU) Nr. 652/2014, (EU) 2016/429 und (EU) 2016/2031 des Europäischen Parlaments und des Rates, der Verordnungen (EG) Nr. 1/2005 und (EG) Nr. 1099/2009 des Rates sowie der Richtlinien 98/58/EG, 1999/74/EG, 2007/43/EG, 2008/119/EG und 2008/120/EG des Rates und zur Aufhebung der Verordnungen (EG) Nr. 854/2004 und (EG) Nr. 882/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates, der Richtlinien 89/608/EWG, 89/662/EWG, 90/425/EWG, 91/496/EEG, 96/23/EG, 96/93/EG und 97/78/EG des Rates und des Beschlusses 92/438/EWG des Rates (Verordnung über amtliche Kontrollen).
- Bundesgesetz über Sicherheitsanforderungen und weitere Anforderungen an Lebensmittel, Gebrauchsgegenstände und kosmetische Mittel zum Schutz der Verbraucherinnen und Verbraucher (Lebensmittelsicherheits- und Verbraucherschutzgesetz – LMSVG, BGBl. I Nr. 13/2006 idgF).

- Bundesgesetz über das Wappen und andere Hoheitszeichen der Republik Österreich (Wappengesetz, BGBl. 159/1984 idgF).
- diverse Drittlandbestimmungen, sofern diese über die EU Bestimmungen hinausgehen (siehe Art. 12 der Verordnung (EG) Nr. 178/2002).

4 Abkürzungen

Abs	Absatz
BAVG	Bundesamt für Verbrauchergesundheit
BMASGPK	Bundesministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz
bzw	beziehungsweise
DE	Durchführungserlass
EG/EU	Europäische Gemeinschaft/Europäische Union
EU-QuaDG	EU-Qualitätsregelungen-Durchführungsgesetz
ggf	gegebenenfalls
IGH	innergemeinschaftlicher Handel
idgF	in der geltenden Fassung
KVG	Kommunikationsplattform VerbraucherInnengesundheit
LH	Landeshauptmann(es)
LMSVG	Lebensmittelsicherheits- und Verbraucherschutzgesetz
LMU	Lebensmittelunternehmer bzw. dessen Betriebsverantwortlicher
StGB	Strafgesetzbuch
TRACES-NT	Trade Control and Expert System – New Technology
VIS	Verbrauchergesundheitsinformationssystem
Z	Ziffer
zB	zum Beispiel

5 Definitionen

- **Amtliche Exportbescheinigung**
ein Veterinär-/Gesundheitszertifikat (bilateral akkordiert) oder ein Handelszertifikat (vom Wirtschaftsbeteiligten zur Verfügung gestellt) nach Ausstellung durch das zertifizierende Behördenorgan
- **Bilateral akkordierte amtliche Exportbescheinigung (Veterinär-/Gesundheitszertifikat)**
eine zwischen Österreich bzw. der Europäischen Union und dem betreffenden Drittland behördlich ausverhandelte Exportbescheinigung, diese ist ggf. mit dem Siegel der Republik Österreich (Wappen) versehen
- **Gesundheitszertifikat**
alternative Bezeichnung eines Veterinärzertifikates für den Export von Milch und Milcherzeugnissen in bestimmte Drittländer (alternative Zertifikatsbezeichnung der bilateral akkordierten amtlichen Exportbescheinigung)
- **Handelszertifikat**
eine von den Wirtschaftsbeteiligten zur Verfügung gestellte Exportbescheinigung (sofern zwischen Österreich bzw. der Europäischen Union und dem betreffenden Drittland keine bilateral akkordierte amtliche Exportbescheinigung vorliegt), Handelszertifikate dürfen nicht mit dem Siegel der Republik Österreich (Wappen) versehen sein
- **Namensstempel**
ein Dienststempel, der mit Titel, Vor – und Nachnamen sowie Funktion des Behördenorganes versehen ist (in Blockbuchstaben)
- **Packstück**
der jeweiligen Sendung entsprechende Verpackungs- oder Sendungseinheit (zB. Karton, Tierkörperhälfte, etc.)
- **Rundstempel**
dieser beinhaltet das Siegel der Republik Österreich und verweist mit der zugewiesenen Stempelnummer zusätzlich auf den berechtigten Amtstierarzt bzw. die berechnigte Amtstierärztin
- **Siegel der Republik Österreich**
dieses ist kreisförmig und trägt im oberen Halbkreis um das Bundeswappen die Aufschrift „Republik Österreich“ (siehe § 2 Abs. 1 Wappengesetz)
- **Veterinärzertifikat**
im Allgemeinen entspricht dieses der bilateral akkordierten amtlichen Exportbescheinigung

6 Änderungen / Versionen

Ersetzt: DE 10/Version 4, GZ: 2024-0.142.845, der damit aufgehoben wird.

7 Beschreibung

7.1 Organe

7.1.1 Amtliche Tierärzte (im Sinne des Artikels 3 Z 32 der Verordnung (EU) 2017/625)

- Vom jeweiligen Landeshauptmann gemäß § 24 Abs. 3 LMSVG bestellte oder gemäß Abs. 4 beauftragte Tierärzte, die Kontrollen bei Exportabfertigungen von Produkten tierischer Herkunft in Drittländer gemäß § 52 LMSVG durchführen.

7.1.2 Lebensmittelaufsichtsorgane

- Aufsichtsorgane gemäß § 24 Abs. 3 LMSVG, die Kontrollen bei Exportabfertigungen von Produkten tierischer Herkunft in Drittländer gemäß § 52 LMSVG durchführen.

7.2 Allgemeine Verantwortung des LMU

- Der LMU muss gemäß Art. 4 Abs. 1 lit. b der Verordnung (EG) Nr. 853/2004 über eine gültige Zulassung für den IGH verfügen und damit die einschlägigen Anforderungen der Verordnung (EG) Nr. 852/2004, den Anhängen II und III der Verordnung (EG) Nr. 853/2004 sowie anderer einschlägiger lebensmittelhygienerechtlicher Vorschriften erfüllen.
- Grundsätzlich dürfen Waren nur unter Einhaltung oder in sinngemäßer Anwendung von Art. 12 der Verordnung (EG) Nr. 178/2002 aus der Gemeinschaft ausgeführt werden.
- Da eine Verbringung bzw. ein Export von „Waren und Gegenständen, die Träger von Ansteckungsstoffen sein können“ aus tierseuchenrechtlichen Gründen untersagt ist oder nur unter bestimmten Voraussetzungen zulässig sein kann, ist auf allenfalls bestehende tierseuchenrechtliche Verbringungsbeschränkungen unbedingt Bedacht zu nehmen.
- Der LMU ist für die Einhaltung der geltenden Vorgaben des Drittlandes verantwortlich und muss über eine gültige Ausfuhrberechtigung des BAVG (gemäß §6c Abs 1 Z 2 GESG) für das jeweilige Drittland verfügen, sofern diese Ausfuhrberechtigung auf Grund der Bestimmungen von Drittländern für die Ausfuhr von Lebensmitteln tierischer Herkunft benötigt wird (§51 Abs. 1 LMSVG).
- Informationen darüber, welche Drittländer eine Ausfuhrberechtigung des exportierenden LMU fordern bzw. entsprechende, für den Export zugelassene Betriebe sind auf der KVG - Homepage des BMASGPK unter Handel/Export zu finden. Diese Exportzulassungen sind außerdem im VIS dargestellt.
- Die Verantwortlichkeiten und verantwortlichen Personen sind vom LMU gemäß § 2 Abs. 2 Lebensmittelhygiene-Zulassungsverordnung, BGBl. II Nr. 231/2009 idGF. im Zuge der Zulassung an den LH zu melden, ebenso ist gemäß § 4 leg. cit. jede Änderung in den Verantwortlichkeiten unverzüglich dem LH zu melden.
- Die Anmeldung zur Durchführung einer Kontrolle bei der zuständigen Behörde im Rahmen der Exportabfertigung in Drittländer hat durch den LMU zu erfolgen. Der

LMU hat dafür Sorge zu tragen, dass die Anmeldung rechtzeitig, mindestens jedoch 3 Werktagen vor dem für die Abfertigung einer Exportsendung gewählten Termin erfolgt, sofern die Abfertigung in die betreffende Exportdestination nicht auf regelmäßiger Basis durchgeführt wird. Bei einer erstmaligen Abfertigung in eine neue Exportdestination oder bei einer inhaltlichen Änderung der bisher verwendeten bilateral akkordierten amtlichen Bescheinigungen, hat die Anmeldung mindestens 2 Kalenderwochen vor der beabsichtigten Abfertigung zu erfolgen.

- Die Verantwortung für die Schaffung ordnungsgemäßer Kontrollbedingungen (z.B. Vorliegen aller erforderlichen Unterlagen, wie beispielsweise Präzertifikate, Bestätigung über den Tiergesundheitsstatus, Konformitätsbescheinigungen, beglaubigte Übersetzungen, Prüfberichte, Exportpapiere, Ermöglichung der physischen Kontrolle, Zurverfügungstellung eines Schreibplatzes) liegt beim LMU.
- Gemäß § 52 Abs. 2 LMSVG ist die Konformität einer Ware mit den Bestimmungen des Drittlandes, in den die Ware ausgeführt wird (Art. 12 Abs. 1 der Verordnung (EG) Nr. 178/2002), vom LMU zu dokumentieren.

7.3 Auftragserteilung

- Der Auftrag zur Durchführung einer Kontrolle im Rahmen der Exportabfertigung in Drittländer entsteht durch den Antrag des LMU auf Ausstellung einer amtlichen Exportbescheinigung beim LH (gemäß § 50 LMSVG).

7.4 Planung, Vorbereitung

- Wenn erforderlich, Studium der spezifischen Exportbestimmungen und Anforderungen des betreffenden Drittlandes (siehe KVG - Homepage des BMASGPK unter Handel/Export).
- Terminvereinbarung mit dem Betrieb.

7.5 Geräte und Hilfsmittel

- Dieser DE sowie Dokumente auf der KVG - Homepage des BMASGPK.
- Stampiglien (Rundstempel, Namensstempel) mit Stempelkissen, Schreibgerät.
- Erforderlichenfalls Stampiglie mit Identitätskennzeichen (in Besitz des LMU).
- Versiegelungsutensilien (Plomben) sind primär vom LMU entsprechend der verschiedenen Verpackungssysteme zur Verfügung zu stellen.
- Erforderlichenfalls Sicherheitspapier (vom BMASGPK einmal jährlich zur Verfügung gestellt).
- Im Falle von Schlacht-, Zerlegungs- und Wildbearbeitungsbetrieben sowie Kühlhäusern und fleischverarbeitenden Betrieben: Weitere Geräte und Hilfsmittel siehe DE 7 (Hygienekontrollen).

7.6 Durchführung

- Gemäß Art. 12 der VO (EG) Nr. 178/2002 sind bei den aus der Gemeinschaft ausgeführten Lebensmitteln, die in einem Drittland in den Verkehr gebracht werden sollen, die entsprechenden Anforderungen des Lebensmittelrechts zu erfüllen, sofern

die Behörden des Einfuhrlandes oder die Gesetze, Verordnungen, Normen, Verfahrensvorschriften und andere Rechts- und Verwaltungsverfahren, die im jeweiligen Drittland in Kraft sind, nichts Anderes festlegen.

- Soweit Bestimmungen eines zwischen der Gemeinschaft oder einem ihrer Mitgliedstaaten und einem Drittland geschlossenen bilateralen Abkommens anwendbar sind, sind diese bei der Ausfuhr von Lebensmitteln tierischer Herkunft aus der Gemeinschaft oder aus diesem Mitgliedstaat in dieses Drittland einzuhalten.
- Für den IGH zugelassene Betriebe sind unter folgendem Link zu finden: <https://vis.statistik.at/vis/veroeffentlichungen/zugelassene-betriebe> . Bestimmte Betriebslisten sind außerdem auf der KVG – Homepage des BMASGPK unter Handel/Export auffindbar.
- Die Kontrolle im Rahmen der Exportabfertigung von Lebensmitteln tierischer Herkunft durch das Aufsichtsorgan gemäß § 24 LMSVG besteht aus einer Dokumentenprüfung und einer Nämlichkeits- und Warenkontrolle.

7.6.1. Dokumentenprüfung

- Der LMU hat dafür zu sorgen, dass dem Aufsichtsorgan gemäß § 24 LMSVG die bilateral akkordierte amtliche Exportbescheinigung (Veterinär-/Gesundheitszertifikat) oder das Handelszertifikat in der aktuellen Version mit korrekten Angaben zur Verfügung gestellt wird.
- Veterinär-/Gesundheitszertifikate sind auf der KVG – Homepage des BMASGPK unter Handel/Export oder auf der TRACES-NT – Homepage zu finden.
- Sofern zwischen Österreich und dem betreffenden Drittland keine bilateral akkordierten Veterinär-/Gesundheitszertifikate vorliegen, können die von den Wirtschaftsbeteiligten zur Verfügung gestellten Handelszertifikate auf eigene Verantwortung des LMU unter der Voraussetzung verwendet werden, dass die in dem Handelszertifikat angeführten Garantien bestätigt werden können.
- Die allenfalls erforderlichen Präzertifikate, Konformitätsbescheinigungen, beglaubigten Übersetzungen, Prüfberichte, Handelspapiere (Lieferscheine), Rückverfolgbarkeitsdokumentation sowie weitere zur Bestätigung der Gesundheitsanforderungen der Exportbescheinigung notwendigen Dokumente sind auf Vollständigkeit und Konformität mit dieser zu überprüfen.
- Die direkte Kenntnis relevanter Daten im Zuge amtlicher Kontrollen, relevante Daten aus behördlichen Informationssystemen (zB. VIS) sowie Daten und Fakten aus Eigenkontrollsystemen, welche durch amtliche Kontrollen bestätigt sind, können bei der Ausstellung der amtlichen Exportbescheinigung zu Hilfe genommen werden.

7.6.2. Nämlichkeits- und Warenkontrolle

In Abhängigkeit vom Gewicht der Sendung ist folgende Mindestanzahl an Packstücken oder Sendungseinheiten auf Übereinstimmung mit den Papieren zu überprüfen:

Gewicht der Sendung	Mindestanzahl zu überprüfender Packstücke
bis 1000 kg	2
über 1000 kg bis 15.000 kg	4
über 15.000 kg bis 50.000 kg	8
über 50.000 kg	10

- Bei Sendungen in Drittländer, bei denen keine über die EU-Bestimmungen hinausgehenden Anforderungen einzuhalten sind, kann im Ermessen des zertifizierenden Kontrollorganes die Anzahl der zu prüfenden Packstücke/Sendungseinheiten reduziert bzw. von der Überprüfung Abstand genommen werden.
- Die Übereinstimmung der Sendung mit den Exportbestimmungen des betreffenden Drittlandes ist anhand der entsprechenden Unterlagen (Dokumentenprüfung Punkt 7.6.1.) zu kontrollieren. Erforderlichenfalls kann das zertifizierende Kontrollorgan eine entsprechende Konformitätsbescheinigung vom LMU (schriftliche Bestätigung der Übereinstimmung mit den Exportbestimmungen des betreffenden Drittlandes) einfordern.

7.6.3. Ausstellung der amtlichen Exportbescheinigung

- Erst nach positiv abgeschlossener Konformitätsprüfung von Punkt 7.6.1. und 7.6.2 inkl. Prüfung auf Vollständigkeit der erforderlichen Dokumente mit dem Veterinär-/Gesundheitszertifikat bzw. Handelszertifikat, darf dieses amtlich bescheinigt, d.h. unterzeichnet werden.
- Bei der Ausstellung der amtlichen Exportbescheinigung sind zumindest die Bestimmungen der Art. 86 ff der Verordnung (EU) 2017/625 über amtliche Kontrollen einzuhalten.
- Die amtlichen Exportbescheinigungen sind einseitig auf Sicherheitspapier zu drucken, wenn dies aufgrund von Drittlandvorgaben erforderlich ist.
- Besteht die amtliche Exportbescheinigung aus mehreren Blättern, sind die einzelnen Blätter urkundengerecht zu verbinden (geschuppte Faltung am linken oberen Eck, mit Rundstempel versehen). Es ist auf eine einheitliche Verbindung der amtlichen Exportbescheinigungen zu achten.

- Beispiel einer urkundengerecht verbundenen amtlichen Exportbescheinigung:



- Im Falle einer Verplombung muss die Plombe immer in Anwesenheit der Aufsichtsorgane gemäß § 24 LMSVG angebracht werden. Bei Verwendung von betriebseigenen Plomben gelten diese nach der Eintragung in die amtliche Exportbescheinigung als amtlich anerkannt.

7.6.4. Vorabmeldungen

- Nach der Ausstellung der amtlichen Exportbescheinigung ist diese bei einem Export in bestimmte Drittländer (zB. Belarus, China sowie Russland) zeitgerecht (unter Berücksichtigung von Wochenenden und Feiertagen) sowie in geeigneter Form (Scan, Tabellenform) an das BMASGPK per Email zu senden (export@gesundheitsministerium.gv.at).

7.7 Maßnahmen bei Abweichungen

- Wird bei der Dokumenten- bzw. Nämlichkeits- und Warenkontrolle im Rahmen der Exportabfertigung eine Nichtkonformität mit den Anforderungen des Veterinär-/Gesundheitszertifikates bzw. Handelszertifikates und den Anforderungen des beabsichtigten Exportdrittlandes festgestellt, so ist die betreffende Sendung bis zur Behebung der Nichtkonformität nicht zum Export abzufertigen.
- Ergibt sich anlässlich behördlicher Kontrollen durch das Aufsichtsorgan gemäß § 24 LMSVG der Verdacht, dass bei den Bescheinigungen, Zeugnissen, Bestätigungen oder Beglaubigungszeichen von der betroffenen Partei (Tierhalter, Fleischhändler etc.) vorsätzlich eine unrichtige Beurkundung bewirkt wurde (z.B. durch bewusst falsche Angaben gegenüber dem zertifizierenden Tierarzt), so ist umgehend Anzeige bei der Staatsanwaltschaft zu erstatten (Verdacht der mittelbaren unrichtigen Beurkundung oder Beglaubigung gemäß § 228 StGB, BGBl. Nr. 60/1974 idgF gegebenenfalls Verdacht des schweren Betruges gemäß § 147 Z 1 StGB).

8 Dokumentation

- Kopien der ausgestellten amtlichen Exportbescheinigungen, sowie allfälliger Präzertifikate und Dokumentationen der Konformität sind für mindestens 5 Jahre unter amtlicher Verwahrung (in der Behörde oder im Betrieb) aufzubewahren.

9 Amtliche Kontrollgebühr im Rahmen der Exportabfertigung

- In § 2 LMSVG-EU-QuaDG-Abgabenverordnung (BGBl. II Nr. 381/2006 idgF) sind Pauschalbeträge für Tätigkeiten aus dem in § 1 genannten Anwendungsbereich gemäß § 50 LMSVG im Zusammenhang mit der Ausstellung von amtlichen Bescheinigungen für Sendungen von Waren zum Zwecke der Ausfuhr festgelegt. Diese sind somit als Basis für die Gebührenverrechnung im Rahmen der Exportabfertigung heranzuziehen.

10 Das Führen der Stampiglie des Bundes

- Gemäß § 5 Abs. 1 des Wappengesetzes (BGBl. 159/1984 idgF), steht das Recht zum Führen von Stampiglien, die dem Siegel der Republik Österreich entsprechen sowie zusätzlich den Berechtigten bezeichnen, dem LH sowie den unterstellten Behördenorganen im Sinne der mittelbaren Bundesverwaltung zu.
- Das Siegel der Republik Österreich ist kreisförmig und trägt im oberen Halbkreis um das Bundeswappen die Aufschrift „Republik Österreich“ (siehe § 2 Abs. 1 Wappengesetz).
- Handelszertifikate für den Export dürfen nicht mit dem Siegel der Republik Österreich versehen sein. Die Verwendung des Rundstempels (siehe Punkt 11.2) zur Ausstellung der amtlichen Exportbescheinigung durch das gemäß Punkt 7.1. befähigte Organ bleibt davon aber unberührt.

11 Hinweise zu Namens- und Rundstempeln

11.1 Namensstempel

- Im Falle der Verwendung eines Namensstempels wird empfohlen, diesen lediglich mit dem Titel, Vor – und Nachnamen sowie der Funktion des Behördenorganes zu versehen, aber nicht mit dem Dienstort zu kombinieren, um Unklarheiten betreffend die örtliche Zuständigkeit des Behördenorganes an den Grenzkontrollstellen der Drittländer zu vermeiden (zB. durch Dienstvertretungen in anderen Bezirken).

11.2 Rundstempel

- Der Rundstempel beinhaltet das Siegel der Republik Österreich und verweist mit der zugewiesenen Stempelnummer zusätzlich auf den berechtigten Amtstierarzt. Im Zuge der Exportabfertigung entspricht der Rundstempel dem Dienstsiegel (für Exporte verwendetes Dienstsiegel).
- Die einheitlichen Dienstsiegel sind bei jenen Exportabfertigungen zu verwenden, die einer Veterinärkontrolle unterliegen und für die eine Ausstellung einer amtlichen Exportbescheinigung durch die zuständige Behörde vorgesehen ist.
- Da die Verwendung der einheitlichen Dienstsiegel nicht von der Art der amtlichen Exportbescheinigung abhängig ist, können diese bei diversen Exportzertifikaten (Veterinär-/Gesundheitszertifikate, Handelszertifikate, Präzertifikate, TRACES Zertifikate) verwendet werden.
- Die eindeutige Zuordnung des jeweiligen Amtstierarztes zu dem für Drittlandexporte zu verwendenden Dienstsiegels erfolgt durch die jeweilige Landesregierung.
- Die Originalgrößen der Dienstsiegel dürfen nicht verändert werden.
- Beschädigte Rundstempel sind dem BMASGPK ausnahmslos zur Mängelbehebung zu retournieren.
- Neben einer unverzüglichen Verlustanzeige (ggf. Diebstahlanzeige) bei der zuständigen Behördenstelle ist im Falle eines Stempelverlustes dieser außerdem dem BMASGPK zu melden (export@gesundheitsministerium.gv.at).

12 NextCloud Datenbank

- Es wurde ein neutrales Muster (eine eigene Seite pro Amtstierarzt) für die Unterschrift sowie die Stempelprobe des Namensstempels und des für Exporte zu verwendenden Dienstsiegels zur Verfügung gestellt, welches für die gültige Unterschrifts- bzw. Stempelprobe zu verwenden ist.

- Beispiel für das genannte neutrale NextCloud – Muster:

Zeichnungsberechtigte(r) Namensstempel für Exporte	für Exporte verwendetes Dienstsiegel	Unterschrift
		

- Die Unterschriften- bzw. Stempelproben sind von den exportzertifizierenden Amtstierärzten deutlich und lesbar zu erstellen und von der im Bundesland verantwortlichen Stelle einzeln und nicht gesammelt (gescannt) in die NextCloud Datenbank hochzuladen. Für die Ausstellung einer amtlichen Exportbescheinigung ist das Formular ausschließlich mit einer Unterschrift bzw. Stampiglie zu versehen, die dem o.a. NextCloud – Muster entspricht.
- Nach erstmaliger Veröffentlichung in NextCloud sind Änderungen der Unterschriften- bzw. Stempelproben (z.B. durch die Aufnahme oder Beendigung eines Dienstverhältnisses, Namensänderung) mittels einer aktualisierten Veröffentlichung in NextCloud durchzuführen und zeitgleich dem **Bundesministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz** per Email (export@gesundheitsministerium.gv.at) zu melden.
- Auf Verlangen diverser Drittländer (**Brasilien, China, Indien, Mexiko, Russland, Südkorea** sowie **Taiwan**) muss die Liste der NextCloud – Unterschriften- bzw. Stempelproben der exportzertifizierenden Amtstierärzte den zuständigen Behörden des jeweiligen Drittlandes übermittelt werden.
- Aus diesem Grund ist bei jeglichen Änderungen der Unterschriften- bzw. Stempelproben mit einer neuen, aktualisierten Veröffentlichung in NextCloud die oben erwähnte, gleichzeitige Benachrichtigung durch die im Bundesland verantwortliche Stelle an das BMASGPK notwendig.
- Ausgehändigte Rundstempel sind nach Beendigung des Dienstverhältnisses des jeweiligen Amtstierarztes (auch im Falle eines bundesländerübergreifenden Dienstwechsels) von der im Bundesland verantwortlichen Stelle an das

**Bundesministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Pflege und
Konsumentenschutz**

BvZert (Büro für veterinärbehördliche Zertifizierungen)
Radetzkystraße 2
1030 Wien

zu retournieren.

- Werden neue bzw. weitere Stempel benötigt, sind diese schriftlich per Email

(export@gesundheitsministerium.gv.at) zu beantragen. Im Allgemeinen sind die Nextcloud – Muster von der im Bundesland verantwortlichen Stelle unter Berücksichtigung der sich noch in Verkehr befindlichen Exportsendungen zu verwalten und zu aktualisieren.

12.1 Ausnahme – CHINA: Exportzertifizierung zugelassene Schweinefleischbetriebe

- Für die Aktualisierung der Liste der zertifizierenden Amtstierärzte der für den Export nach China zugelassenen Schweinefleischbetriebe steht eine Excel Tabelle im NextCloud Ordner „CHINA-Fleisch“ zur Verfügung (keine Unterschrifts- bzw. Stempelprobe).
- Diese ist von der im Bundesland verantwortlichen Stelle durch entsprechende Eintragungen (Aufnahme oder Beendigung eines Dienstverhältnisses, Namensänderung) stets aktuell zu halten. Aktualisierte Eintragungen in der Excel Tabelle sind dem **Bundesministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz** zeitgleich per Email (export@gesundheitsministerium.gv.at) zu melden.

12.2 Fristen der Übermittlung der NextCloud Unterschrifts- bzw. Stempelproben

- Änderungen bzw. Aktualisierungen der Nextcloud – Muster durch die im Bundesland verantwortliche Stelle sind grundsätzlich jederzeit möglich.
- Aktualisierungen der Liste der NextCloud Unterschrifts- bzw. Stempelproben werden vom BMASGPK zu den Stichtagen des **15. April** und **15. Oktober** eines jeden Jahres den Drittländern **Brasilien, China, Indien, Mexiko, Russland, Südkorea** sowie **Taiwan** auf deren Verlangen gemeldet.
- Für die o.g. Drittländer gilt es daher zu beachten, dass Amtstierärzte, die ein Dienstverhältnis neu aufnehmen bzw. deren Unterschrifts- bzw. Stempelproben aus einem anderen Grund in NextCloud aktualisiert werden muss, erst 30 Tage nach der Meldung an das betroffene Drittland (folglich ab dem 15. Mai bzw. 15. November) dazu befähigt sind, die Exportzertifizierung für das jeweilige Drittland durchzuführen.